



Financial Services News 2/2024

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	14
Zwei weitere Vorschläge der EBA zur Umsetzung der CRR III veröffentlicht	14
Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung in Kraft getreten	16
Publikationen	18
Veranstaltungen	19

Editorial

Geplante Änderungen des Basler Rahmenwerks in Bezug auf das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch

Am 12. Dezember 2023 veröffentlichte der Basler Ausschuss einen Vorschlag für die Änderung der Rekalibrierung der Schockszenarien für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch. Diese betreffen das Kapitel SRP31 (Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch) und das Kapitel SRP98 (Anwendungshinweise zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch) des Basler Rahmenwerks.

Konkret wird eine neue Methode zur Ermittlung von Währungsschocks für jedes Schockszenario vorgestellt. Diese basiert auf sechs Schritten mit denen zunächst für jede Währung in einer 23-Jahres-Zeitreihe die täglichen Zinssätze nach festgelegten Laufzeitbändern zusammengestellt werden. Aufbauend auf diesen Zinssatzzeitreihen werden eine neue Zeitreihe von Zinsänderungen für ein gleitendes Zeitfenster von sechs Monaten und der Durchschnitt der Zinsänderungen für jedes Zinsschockszenario und jede Währung ermittelt. Für die jeweiligen Zinsschockszenarien werden zur Bestimmung des Schockparameters anschließend für jede Währung der 99,9te Perzentil verwendet und ein Mindestfloor von 100 Basispunkten zzgl. verschiedener laufzeitabhängiger Caps festgelegt. Die sich daraus ergebenden Resultate werden auf das nächste Vielfache von 50 Basispunkten gerundet.

Wesentliche Unterschiede zum bisher verwendeten Verfahren ergeben sich v.a. in der Zeitreihenerweiterung um sieben Jahre und der Erhöhung des Perzentilwertes zur Bestimmung des Schockfaktors auf den 99,9ten Perzentil.

Als Teil der Konsultation beabsichtigt der Basler Ausschuss, Daten von Banken zu erheben, um die quantitativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Neukalibrierung der Schockfaktoren und der aktualisierten Methode ermitteln zu können. Die Ergebnisse werden bei der Finalisierung herangezogen. Die Konsultationsfrist endet am 28. März 2024.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Ines Hofmann



„Neue Berechnungsmethodik führt zu laufzeitkongruenteren Ergebnissen.“

Ines Hofmann

Telefon: +49 69 75695 6358

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Eigenmittelanforderungen	3
1.	Eigenmittel	3
2.	Gesamtrisikobeitrag	4
II.	Risikomanagement	5
1.	Stresstests	5
2.	IT- und Cyber-Risiken	5
3.	Vergütung und Mitarbeiter	5
III.	Kreditvorschriften	6
IV.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	6
V.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	7
1.	FINREP/COREP-Reporting	7
2.	AnaCredit	7
3.	Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute	8
4.	Sonstiges	8
VI.	Investment	9
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	9
2.	Verbriefungstransaktionen	9
3.	Kryptowährung	9
4.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	10
5.	Benchmark-Verordnung	10
VII.	Rechnungslegung und Prüfung	10
VIII.	Zahlungsverkehr	11
IX.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	11
X.	Nachhaltigkeit	12
XI.	Versicherungen	12

I. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EBA – Single Rulebook zur Höhe des Vorwegabzugs bei Aktienrückkaufprogrammen \(Q&A 2023_6886\) vom 12. Januar 2024](#)

Die EBA stellt klar, dass die Institute den Höchstbetrag (in EUR) vom CET1 abzuziehen haben, den die Institute gemäß der laut Art. 78 Abs. 1 lit. b CRR erteilten Erlaubnis für den Rückkauf ausgeben dürfen. Dies gilt unabhängig davon, wie dieser Betrag auf die verschiedenen CET1-Bestandteile aufgeteilt wird.

[EBA – Single Rulebook zur Berücksichtigung von Aktienrückkäufen im Rahmen der Ausschüttungspolitik \(Q&A 2023_6887\) vom 12. Januar 2024](#)

Institute, die eine Gewinnausschüttungspolitik verfolgen, die Aktienrückkäufe als Instrument der ordentlichen Gewinnausschüttung umfasst, müssen diese Aktienrückkäufe wie Bardividenden behandeln. Sie müssen sie als vorhersehbare Belastung oder Dividende für die Zwecke der Einbeziehung von Zwischen-/Jahresendgewinnen in das CET1-Kapital gemäß Art. 26 Abs. 2 CRR abziehen. Diese Aktienrückkäufe können erst erfolgen, wenn das Institut eine vorherige aufsichtliche Genehmigung erhalten hat. Daher wird bis zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass die Summe der Bardividenden und Aktienrückkäufe, die in der Ausschüttungspolitik enthalten sind, als Bardividende ausgeschüttet wird und als vorhersehbare Belastung oder Dividende abgezogen wird. Dies gilt unbeschadet des Erfordernisses, eine vorherige Genehmigung gemäß Art. 77 Abs. 1 bzw. Art. 78 CRR für herabgesetzte Kapitalinstrumente und entsprechende Agio-Konten zu beantragen.

[EBA – Single Rulebook in Zusammenhang mit der Verlustabsorptionsfähigkeit der Kapitalrücklage \(Q&A 2023_6932\) vom 12. Januar 2024](#)

Gefragt wurde, ob die Kapitalrücklage als CET1-Kapital anerkannt werden kann, wenn es Merkmale gibt, die verhindern, dass sie zur Verlustabsorption verwendet wird. Die EBA stellt klar, dass dies nicht möglich ist, und verweist auf ihre Antwort zu [Q&A 2016_2808](#). Danach wird erwartet, dass Agien lediglich zusätzliche Beiträge zu den Instrumenten sind und die gleiche Qualität haben wie das Instrument, mit dem sie verbunden sind. Jegliche Beschränkungen für Agien sind daher nicht akzeptabel. Dies gilt unter anderem für Agien, die nicht in der Lage wären, auftretende Verluste aufzufangen, oder die nicht gleichrangig mit den Aktien sind. Art. 79a CRR sieht einen Substanz-vor-Form-Ansatz vor und verlangt, dass die kombinierten wirtschaftlichen Auswirkungen aller mit den Instrumenten verbundenen Vereinbarungen mit dem Ziel der CRR im Einklang stehen. Daher sind bei der Bewertung der Zulässigkeit eines Eigenmittelinstruments auch alle Vereinbarungen oder Verträge in Bezug auf die mit dem Instrument verbundenen Kapitalrücklagen zu berücksichtigen.

[BaFin – Allgemeinverfügung nach Art. 26 Abs. 3, Art. 77 Abs. 1 lit. a\), Art. 78 Abs. 1 lit. b\) CRR und Art. 32 Abs. 2 EU/241/201 \(GZ: BA 44-FR 2161/00001#00010\) vom 1. Januar 2024](#)

Die Allgemeinverfügung betrifft Genossenschaften, die nicht von der EZB beaufsichtigt werden. Für neu begebene und eingezahlte Geschäftsanteile wird die Erlaubnis zur Einstufung als Instrumente des harten Kernkapitals gemäß § 26 Abs. 3 CRR erteilt, sofern die Geschäftsanteile die Voraussetzungen gemäß Art. 28 und 29 CRR erfüllen. Außerdem gilt die Erlaubnis zur Kündigung oder Rückzahlung von Geschäftsanteilen als erteilt, die bisher dem harten Kernkapital zugerechnet werden und deren Kündigung nach dem 1. Januar 2014 erfolgte. Diese Verfügungen ergehen

jeweils unter der Auflage, dass zusammen mit der aktuellsten Quartalsmeldung zur Eigenmittelausstattung eine Aufstellung aller im letzten Geschäftsjahr neu begeben und eingezahlten sowie gekündigten, aber noch nicht zurückgezahlten Geschäftsanteile übermittelt wird.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EBA – Single Rulebook zur Berücksichtigung von Pensionsgeschäften im Rahmen des Kreditrisikos nach CRR \(Q&A 2023_6774\) vom 12. Januar 2024](#)

Die EBA erläutert ausführlich die beiden Methoden zur Berücksichtigung der einem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Transaktionen im Kreditrisikostandardansatz. Danach kommt entweder die Methode der Kreditrisikominderung nach Kapitel 4 der CRR zur Anwendung oder die Methode zum Kontrahentenrisiko nach Kapitel 6 der CRR.

[EBA– Single Rulebook zur Anwendung der Übergangsregelung zur Behandlung von in der Währung eines anderen Mitgliedstaats begebenen Schuldtiteln nach Art. 500a CRR \(Q&A 2023_6770\) vom 12. Januar 2024](#)

Die EBA erklärt, dass die Übergangsregelung des Art. 500a CRR auch auf andere Positionen als Schuldtitel und auf indirekte Positionen Anwendung findet, sofern die Voraussetzungen des Art. 500a Abs. 1 i.V.m. Art. 235 Abs. 1 CRR vorliegen und die Risikoposition als von dem Zentralstaat garantierte Risikoposition behandelt werden kann.

[EBA – Single Rulebook zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Gamma-Risiko nach dem Delta-Plus-Ansatz für Optionspositionen in börsengehandelten Fonds \(ETFs\), wenn die berichtenden Institute die sog. Look-through-Methode für die Fonds anwenden \(Q&A 2023_6904\) vom 19. Januar 2024](#)

Die EBA weist darauf hin, dass Institute, die bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Nicht-Delta-Risiko von Optionen im Standardansatz gemäß [EU/528/2014](#) die dort genannte Methode grundsätzlich anwenden. Hierbei gehen sie davon aus, dass sie die vom OGA gehaltenen Positionen direkt selbst halten, vgl. Art. 350 Abs. 1 CRR. Das Institut muss separate Gamma-Auswirkungen der Option in Bezug auf die verschiedenen Basiswerte berechnen. Hierfür sind die in Anhang I der EU/528/2014 genannten Formeln anzuwenden, die auch die jeweiligen Risikoklassen der Basiswerte widerspiegeln. Anschließend wird die Gamma-Auswirkung der Basiswerte mit denen aller einzelnen Optionen oder Optionsscheine summiert (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. b) EU/528/2014), die sich auf denselben Basiswert beziehen.

[BCBS – Konsultation zur Optimierung von VM-Prozessen und zur Reaktionsfähigkeit von IM-Modellen in nicht zentral geclearten Märkten \(bcbs569\) vom 17. Januar 2024](#)

Der Bericht des Basler Ausschusses und der IOSCO enthält Empfehlungen für Branchenpraktiken, die auf die Verbesserung und Stärkung der aktuellen Prozesse für Variation-Margins abzielen, die dem Abbau operationeller und rechtlicher Hindernisse während einer Stressphase dienen. Hierzu zählt auch die Berücksichtigung einer größeren Bandbreite an Sicherheiten. Des Weiteren stellt der Bericht Empfehlungen zur Verbesserung der Reaktionsfähigkeit von IM-Modellen von Instituten auf, die das ISDA Standard Initial Margin Model (SIMM) anwenden. Die im Bericht dargestellten Anforderungen sind nicht bindend. Die Konsultationsfrist endet am 17. April 2024.

II. Risikomanagement

1. Stresstests

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS für die Berechnung des Stressszenario-Risikomaßes \(EU/2024/397\) vom 20. Oktober 2023](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 11/2023](#)) wurde am 29. Januar 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 18. Februar 2024 in Kraft.

2. IT- und Cyber-Risiken

[ESAs – Finale Entwürfe zum ersten Paket von RTS und ITS zur Konkretisierung von DORA vom 17. Januar 2024](#)

Gegenüber den zur Konsultation gestellten Papieren (vgl. [FSNews 7/2023](#)) haben sich einige Änderungen ergeben:

- RTS zu Kriterien für die Klassifizierung von IKT-bezogenen Vorfällen, Wesentlichkeitsschwellen für schwere Vorfälle und erheblichen Cyberbedrohungen ([JC 2023 83](#)): Die ESAs wollten betonen, dass die Spezifikation von „Dienstleistungsausfallzeiten“ sowohl Systeme betreffen, die von Kunden genutzt werden, als auch Systeme, die nicht von Kunden genutzt werden. Daher wurden die RTS um einen Verweis auf die Nichtverfügbarkeit eines Dienstes für interne und externe Nutzer ergänzt.
- RTS zu Grundsätzen für den Inhalt von vertraglichen Vereinbarungen mit IKT-Drittdienstleistern über die Nutzung der bereitgestellten IKT-Dienstleistungen, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen ([JC 2023 84](#)): Es erfolgen z.B. Klarstellungen zu Unterbeauftragungen.
- ITS für die Standardvorlagen für die Zwecke des Informationsregisters in Bezug auf alle vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Diensten, die von IKT-Drittanbietern gemäß Art. 28 Abs. 9 DORA bereitgestellt werden ([JC 2023 85](#)): Klargestellt wurde z.B., dass Vertragsinformationen nur für solche Verträge fünf Jahre nach Beendigung im Informationsregister vorzuhalten sind, die ab dem Tag des Inkrafttretens von DORA bestehen.
- RTS zur weiteren Harmonisierung von IKT-Risikomanagementtools, Methoden, Verfahren und Grundsätzen ([JC 2023 86](#)): Die ESAs haben klargestellt, dass die allgemeinen Bestimmungen zur proportionalen Anwendung auch für die Unternehmen gelten sollten, die dem vereinfachten IKT-Risikomanagementregime unterliegen.

Die Verordnungen sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

3. Vergütung und Mitarbeiter

[EBA – Single Rulebook zu voraussichtlichen Vergütungsplänen für variable Vergütungsbestandteile \(Q&A 2023_6944\) vom 26. Januar 2024](#)

Die Leitlinien [EBA/GL/2021/04](#) präzisieren die Bestimmungen nach Art. 92 Abs. 2 lit. 2 a) und b) [CRD](#) zu den Vergütungsanforderungen. In Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Tz. 236 [EBA/GL/2021/04](#) sollte die variable Vergütung nach

dem Ende des Aufzinsungszeitraums gewährt werden, da jedes Element der variablen Vergütung durch die bisherige Leistung bestimmt werden sollte und die gewährten Instrumente grundsätzlich zum Zeitpunkt der Gewährung (d.h. nach Ende des Leistungszeitraums) zu bewerten sind. Die Bewertung von Instrumenten zum Zeitpunkt der Gewährung (d.h. zu Beginn des Leistungszeitraums) gemäß Tz. 139 EBA/GL/2021/04 ist auf die Ausnahmesituationen beschränkt, wonach neue Mitarbeiter zu Beginn des ersten Beschäftigungsjahres einen variablen Vergütungsbestandteil erhalten können.

III. Kreditvorschriften

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2020/1503 durch RTS zur Festlegung von Vorschriften für die Kreditbewertung bei Schwarmfinanzierungsprojekten, die Preisfestsetzung bei Schwarmfinanzierungsangeboten sowie Risikomanagementregelungen und -verfahren (EU/2024/358) vom 29. September 2023
Die Verordnung (vgl. [FSNews 10/2023](#)) wurde am 22. Januar 2024 veröffentlicht und trat am 11. Februar 2024 in Kraft.

IV. Geldwäscheprävention und Sanktionen

EU-Amtsblatt – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen vom 3. und 29. Januar 2024

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland ausgeweitet. Die Maßnahmen betreffen die Liste der sanktionierten Personen und Organisationen. Die Regelungen wurden jeweils am 3. Januar und am 29. Januar 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten am gleichen Tag bzw. am 30. Januar 2024 in Kraft.

- [EU/GASP/2024/195](#) bzw. [EU/2024/196](#)
- [EU/GASP/2024/418](#) bzw. [EU/2024/417](#)
- [EU/GASP/2024/422](#)

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung EU/2024/163 zur Änderung der EU/2016/1675 durch Streichung der Kaimaninseln und Jordaniens aus der Tabelle in Abschnitt I des Anhangs vom 18. Januar 2024

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Kaimaninseln und Jordanien aus der Liste der Hochrisiko-Drittländer gestrichen. Die Verordnung trat am 7. Februar 2024 in Kraft.

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

[EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Änderung der in der EU/2016/2070 festgelegten ITS im Hinblick auf Referenzportfolios, Meldebögen und Erläuterungen für Meldungen gemäß Art. 78 Abs. 2 CRD \(COM\(2024\) 210 final\) vom 19. Januar 2024](#)

Der finale Entwurf der EBA (vgl. [FSNews 7/2023](#)) wurde nunmehr in das parlamentarische Verfahren übernommen. Die Änderungen betreffen die separat veröffentlichten Templates, Übersichten sowie Informationen für die Bestimmung der aufsichtlichen Referenzportfolios für das IRB- und IFRS 9-Benchmarking (Anhänge 1 und 2), die Ergebnisse der aufsichtlichen Referenzportfolios (Anhänge 3, 5 und 7), die Referenzinstrumente und Portfolios für den Bereich „Marktrisiko“ (Anhang 4) nebst den dazugehörigen Ergebnissen (Anhang 6), die Erläuterungen zum Ausfüllen der Meldebögen (Anhang 8) sowie die anzugebenden Datenblattnamen (Anhang 9). Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Entwurf für ITS zur Änderung der EU/2021/451 im Hinblick auf die Meldepflichten für Marktrisiken und Aufhebung der EU/2021/453 \(EBA/ITS/2024/02\) vom 11. Januar 2024](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 4/2023](#)) ergaben sich Änderungen. Die Regelungen zu den Meldepflichten der Marktrisiken werden nunmehr in einer einzigen Regelung zusammengeführt. Der neue Verordnungsentwurf ergänzt insbesondere Regelungen, welche die Meldepflichten der Marktrisiken für Institute klarstellen, die den A-SA freiwillig anwenden. In Abgrenzung dazu haben Institute, welche den A-IMA nur für einen Teil ihrer Handelstische anwenden, zusätzlich auch Meldungen zum A-SA einzureichen. Die jeweiligen Meldepflichten werden in Beispielen erläutert. Anpassungen ergaben sich auch in den relevanten [Templates](#). Zudem wird im finalen Entwurf eine synoptische [Gegenüberstellung](#) der Regelungen und Beispiele für die [Reklassifizierung](#) zwischen Anlage- und Handelsbuch und die Offsetting- und Scope-[Indikatoren](#) der A-SA- and A-IMA-Templates veröffentlicht. Granulare Informationen zum Portfolio für den internen Risikotransfer und Investmentfonds sind derzeit nicht vorgesehen. Informationen zu diesen Positionen sind lediglich im Übersichtsbogen zu melden. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Als erstmaliger Anwendungszeitpunkt wird der 31. März 2025 angestrebt. Die EU/2021/453 wird mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung aufgehoben.

2. AnaCredit

[EZB – Anwendungsbereich des Datenattributs „Leistungsstatus des Instruments“ \(Q&A 2024/0001\) vom 26. Januar 2024](#)

Mit der [Aktualisierung](#) der AnaCredit-Validierungsprüfungen vom 26. Januar 2024 wurde für das Datenattribut „Leistungsstatus des Instruments“ nun der Wert „nicht anwendbar“ neu eingeführt. Bisher konnten die Berichtspflichtigen für das

Datenattribut „Erfüllungsstatus des Instruments“ unter AnaCredit entweder „performing“ oder „non-performing“ melden. Dies schloss auch Fälle ein, in denen ein Instrument nicht in der Bilanz ausgewiesen ist. Nach [EU/2021/451](#) i.V.m. [AnaCredit Reporting Manual](#) Seite 143, Zeilen 1 bis 8 in Teil II fallen jedoch ausgebuchte Instrumente nicht in den Anwendungsbereich der Definition von leistungsfähigen/nicht-leistungsfähigen Krediten. Um eine Angleichung der Validierungsprüfungen an die ITS zu gewährleisten, wurde die Meldung an AnaCredit dahingehend geändert, dass das Attribut

„Erfüllungsstatus des Instruments“ nicht für ausgebuchte Instrumente gilt. Infolgedessen sollten die Berichtspflichtigen „performing“ oder „non-performing“ nur in Bezug auf Instrumente verwenden, die im Datenattribut „recognition status“ als anerkannt eingestuft sind.

[Deutsche Bundesbank – Mitteilung Nr. 8003/2023 – Meldebestimmungen: Bankstatistische Meldungen und Anordnungen vom 11. Januar 2024](#)

Die Deutsche Bundesbank kann antragstellenden Berichtspflichtigen, deren Anzahl berücksichtigungsfähiger Instrumente in den letzten sechs aufeinanderfolgenden monatlichen Meldeterminen die Zahl von einer Million überschritten hat, eine Verlängerung der Einreichungsfrist für die Vertragspartner-Stammdaten und Kredit-Stammdaten sowie für die Meldung monatlich zu meldender Daten gewähren. Die Einreichungsfrist verlängert sich mit Wirkung zum 1. Januar 2024 auf den Geschäftschluss des zwölften Geschäftstages nach Ablauf des jeweiligen Monats.

3. Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute

[EZB – Handbuch zur Nachhandelstransparenz unter MiFID II/ MiFIR \(ESMA74-2134169708-6870\) vom 8. Januar 2024](#)

Im Wesentlichen werden Meldeformalitäten der verpflichteten Institute, zu meldende Transaktionen sowie die Form der Meldungen konkretisiert. In einem gesonderten Abschnitt wird auf die Anforderungen an die IT-Systeme und verwendeten Daten eingegangen und die Berechnungsmethodik für die Transparenzanforderungen näher beschrieben.

4. Sonstiges

[EZB – Leitfaden für die Meldung bedeutender Risikokonzentrationen und bedeutender gruppeninterner Transaktionen von Finanzkonglomeraten vom 10. Januar 2024](#)

Der Leitfaden konkretisiert die Anforderungen an die Meldungen seitens der Finanzkonglomerate ([EU/2022/2454](#)) und gilt für Finanzkonglomerate, an deren Spitze ein Kreditinstitut steht, das die EZB als bedeutendes Institut eingestuft hat. Die Erläuterungen enthalten allgemeinen Erwartungen zu meldepflichtigen Arten von Transaktionen und Risiken, zur Meldung von Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten und Ansteckungsgefahren, zu Anforderungen und Schwellenwerten für die Meldung bedeutender Risikokonzentrationen und gruppeninterner Transaktionen.

[BaFin – Kreditweitmarktgesetz: BaFin weist auf geänderte Einreichungsfristen hin vom 23. Januar 2024](#)

Das Gesetz über den Zweitmarkt für notleidende Kredite und über Kreditdienstleistungsinstitute (Kreditweitmarktgesetz – KrZwMG) ist bereits am 30. Dezember 2023 in Kraft getreten (vgl. letztmalig [FSNews 1/2024](#)). Dennoch wird die BaFin die Einreichung der Angaben und Unterlagen für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 3 KrZwMG auch nach dem 16. Februar 2024 akzeptieren, und zwar bis spätestens zum 5. April 2024. Dies entspricht der vom Gesetzgeber intendierten Frist von insgesamt 14 Wochen. Die Anzeige der Absicht,

Kreditdienstleistungen über den 29. Juni 2024 hinaus zu erbringen, ist jedoch in jedem Fall bis zum 16. Februar 2024 bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

VI. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[IOSCO – Konsultation zu einem Bericht über Dienstleistungen zur Reduzierung von Nachhandelsrisiken \(CR/03/2023\) vom 26. Januar 2024](#)

Der Bericht der IOSCO erläutert die Risiken, welche aus der Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Reduzierung von Nachhandelsrisiken (Post Trade Risk Reduction Services, PTRRS) im Zusammenhang mit dem Handel von OTC-Derivaten resultieren. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Portfoliokomprimierung und Optimierung von Gegenparteirisiken sollen die Dienstleistungen besser überwacht und global koordiniert werden. Darüber hinaus stellt der Bericht solide Praktiken vor, welche IOSCO-Mitgliedern und regulierten Nutzern von PTRRS als Leitlinien dienen sollen. Die Konsultationsfrist endet am 1. April 2024.

[ESMA – Konsultationspapier zu Leitlinien zu den Bedingungen und Kriterien für die Einstufung von Kryptowerten als Finanzinstrumente \(ESMA75-453128700-52\) vom 29. Januar 2024](#)

Die vorliegenden Leitlinien konkretisieren, welche Kryptowerte als Finanzinstrumente zu qualifizieren sind und damit dem Anwendungsbereich der MiFID II unterliegen. Diese Unterscheidung ist wichtig, da andere Kryptowerte dem Anwendungsbereich der MiCA unterliegen. Die Konsultationsfrist endet am 29. April 2024.

2. Verbriefungstransaktionen

[ESMA – Finale Leitlinien für den Datentransfer zwischen Transaktionsregistern gemäß der EMIR und der SFT-Verordnung \(ESMA74-362-2351\) vom 5. Januar 2024](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 4/2022](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

3. Kryptowährung

[ESMA – Konsultationspapier zu Leitlinien für die umgekehrte Angebotsabgabe nach MiCAR \(ESMA35-1872330276-1619\) vom 29. Januar 2024](#)

Firmen aus Drittländern sind von der Anwendung der Anforderungen der MiCAR nur ausgenommen, wenn Kunden mit Sitz in der EU auf eigene Initiative Dienstleistungen in einem Drittland in Anspruch nehmen („reverse solicitation“). Die Leitlinien konkretisieren den bewusst eng auszulegenden Anwendungsbereich dieser Ausnahme. Die Konsultationsfrist endet am 29. April 2024.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[BaFin – EMIR-Meldungen: BaFin wendet neue ESMA-Leitlinien ESMA74-362-2281 an vom 24. Januar 2024](#)

Die BaFin weist darauf hin, dass die Leitlinien [ESMA74-362-2281](#) (vgl. [FSNews 11/2023](#)) gemäß Art. 9 EMIR von meldepflichtigen Gegenparteien und den Transaktionsregistern ab dem 29. April 2024 anzuwenden sind.

5. Benchmark-Verordnung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2015/2205 festgelegten RTS mit dem Ziel, der Umstellung auf die Referenzzinssätze TONA und SOFR bei bestimmten OTC-Derivatkontrakten Rechnung zu tragen \(EU/2024/363\) vom 11. Oktober 2024](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 11/2023](#)) wurde am 22. Januar 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 11. Februar 2024 in Kraft.

[ESMA – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2022/805 im Hinblick auf die Harmonisierung bestimmter Aspekte der von der ESMA für bestimmte Referenzwert-Administratoren erhobenen Aufsichtsgebühren \(Ares\(2024\)26328\) vom 3. Januar 2024](#)

Der Vorschlag sieht eine Vereinfachung der Ermittlung der jährlichen Aufsichtsgebühren für Administratoren kritischer Referenzwerte sowie für anerkannte Administratoren aus Drittländern vor. Klargestellt wird, dass die Aufsichtsgebühren auch die Kosten für die Anerkennung, Zulassung oder Erweiterung der Zulassung abdecken sollen. Außerdem soll für die Ermittlung der Aufsichtsgebühr auf die geprüften Einnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Referenzwerte aus dem Jahr (n-2) statt des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres abgestellt werden. Zudem wird ergänzt, dass bei verspäteten Zahlungen Verzugszinsen nach Art. 99 EU/2018/1046 fällig sind. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endete am 31. Januar 2024.

VII. Rechnungslegung und Prüfung

[BMJ – Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie \(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz, BEG IV^{RefE}\) vom 11. Januar 2024](#)

Das BEG IV^{RefE} dient dem Zweck, die Digitalisierung durch Aufhebung des Schriftformerfordernisses in vielen Regelungen voranzutreiben. Außerdem sollen die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege in den steuer- und handelsrechtlichen Regelungen von derzeit zehn Jahren auf acht Jahre verkürzt werden. Das Gesetz soll im Wesentlichen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

VIII. Zahlungsverkehr

[EU-Amtsblatt – Leitlinie zur Änderung der EU/2019/1265 zur Euro Short-Term Rate \(€STR\) \(EZB/2024/1 bzw. EU/2024/419\) vom 18. Januar 2024](#)

Die Änderungen beziehen sich auf statistische Eingabedaten und den Fall, dass eine nationale Aufsichtsbehörde keine lokale Erhebungsplattform betreibt. Die Leitlinie wurde am 30. Januar 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und am Tag ihrer Bekanntgabe gegenüber den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam.

[BGBl. – Verordnung zur Aufhebung der Vergleichswebsitesverordnung sowie zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 24. Januar 2024](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 1/2024](#)) wurde am 29. Januar 2024 im BGBl. Teil I Nr. 21 veröffentlicht und trat am 30. Januar 2024 in Kraft.

IX. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EBA – Finale Entwürfe für RTS und IST für die allgemeinen Bedingungen für die Funktionsweise der Aufsichtskollegien nach der CRD \(EBA/RTS/2024/01 EBA/ITS/2024/01\) vom 9. Januar 2024](#)

Die Entwurfss Fassungen (vgl. [FSNews 6/2023](#)) wurden ohne Änderungen veröffentlicht. Der Entwurf für den ITS wird um zwei Anhänge ergänzt, in denen ein Mapping-Template ([Anhang I](#)) und ein Template für die Koordinierung, Zusammenarbeit und Vereinbarungen der Aufsichtskollegien ([Anhang II](#)) enthalten ist. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Zeitgleich werden die Verordnungen [EU/2016/98](#) und [EU/2016/99](#) außer Kraft gesetzt.

[EZB – Handbuch der Aufsicht vom 4. Januar 2024](#)

Das Handbuch erläutert die aufsichtlichen Aspekte des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) für bedeutende, von der EZB beaufsichtigte Institute und weniger bedeutende Institute, die von den nationalen Aufsichtsbehörden beaufsichtigt werden. Thematisch betreffen die Erwartungen der EZB sowohl das Zulassungsverfahren, den geplanten Erwerb von qualifizierten Beteiligungen als auch die Erhebung von Aufsichtsdaten. Für bedeutende Institute werden darüber hinaus u.a. auch das Vorgehen in Bezug auf die operative Planung, Risikoanalysen zur Identifizierung und Bewertung von Schlüsselrisiken und Schwachstellen, die Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane, der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess sowie Aufsichtsmaßnahmen erläutert.

X. Nachhaltigkeit

[EBA – Konsultation von Leitlinien zum Management von ESG-Risiken \(EBA/CP/2024/02\) vom 18. Januar 2024](#)

Die vorgeschlagenen Leitlinien konkretisieren die Anforderungen an das Risikomanagement von ESG-Risiken für Institute sowie an die vom Leitungsorgan gemäß Art. 76 Abs. 2 [CRD IV](#) zu entwickelnden Pläne und quantifizierbaren Ziele, um ESG-Risiken zu überwachen und zu adressieren. Die Anwendung der Leitlinien ist zeitgleich mit Inkrafttreten der CRD IV geplant. Die Konsultationsfrist endet am 18. April 2024.

[ESAs – Konsultation eines Entwurfs für ITS zur Spezifizierung bestimmter Aufgaben der Sammelstellen und bestimmter Funktionalitäten der ESAP gemäß der EU/2023/2859 \(JC 2023 78\) vom 23. November 2023 \(veröffentlicht am 8. Januar 2024\)](#)

Die ESMA richtet bis zum 10. Juli 2027 ein zentrales europäisches Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP) ein, das einen zentralisierten elektronischen Zugang zu von Unternehmen veröffentlichten Informationen bietet. Diese Informationen umfassen solche, die aufgrund von gesetzlichen Vorgaben von Unternehmen an das ESAP zu melden sind oder freiwillig dorthin übermittelt werden. Hierfür haben die Mitgliedstaaten sog. Sammelstellen einzurichten, die nationale Informationen an das ESAP weiterleiten. Für diese Sammelstellen werden die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben näher konkretisiert. Diese betreffen u.a. die technischen automatisierten Validierungen, die Merkmale des qualifizierten elektronischen Siegels und des Application Programming Interface (API) für die Datenerhebung, die Formate für die Bereitstellung der Informationen an die ESAP, die Metadaten sowie die Fristen. In einem weiteren ITS werden die Funktionalitäten des ESAP definiert. Diese umfassen u.a. die Datenveröffentlichungs-API, die Klassifizierung der Informationsarten und die Charakterisierung der Industriezweige. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und zu einem späteren Zeitpunkt verbindlich werden.

XI. Versicherungen

[EU-Kommission – Konsultation des Entwurfs einer „Implementing Regulation“ bezüglich eines Musters zum Schadensverlauf im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung \(Ares 2024/609124\) vom 26. Januar 2024](#)

Der zu konsultierende [Entwurf](#) der „Implementing Regulation“ konkretisiert die Anforderungen des Art. 16 der 2009/103/EC und enthält im [Anhang](#) ein Muster für die geforderte Schadensverlaufshistorie und die korrespondierenden Ausfüllhinweise. Die Konsultationsfrist endet am 23. Februar 2024.

[EIOPA – 4. jährlicher Bericht über administrative Sanktionen und andere Maßnahmen unter der Versicherungsvertriebsrichtlinie \(EIOPA-BoS-23/520\) vom 17. Januar 2024](#)

Der von der EIOPA veröffentlichte 4. jährliche [Bericht](#) hat Sanktionen und andere Maßnahmen von nationalen Aufsichtsbehörden unter dem Regime der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) im Jahr 2022 zum Gegenstand. Einen Schwerpunkt der Sanktionen hat die EIOPA für Verstöße im Rahmen des Kapitels V

(Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln) bzw. des Kapitels VI (zusätzliche Anforderungen im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten) identifiziert. Die eindeutige Mehrheit der Sanktionen wurde jedoch hinsichtlich Art. 10 (berufliche und organisatorische Anforderungen) verhängt. Zusammenfassend berichtet die EIOPA von 2762 Sanktionen in 21 Mitgliedsstaaten. Für 2022 registrierte die EIOPA vor allem einen Anstieg der Sanktionen bezüglich Informationspflichten und der Durchführung des Geschäfts wie z.B. Verkaufsmethoden oder Produktdesign.

[Bundesrat – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU/2021/2118 im Hinblick auf die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften \(BRat-Drs. 6/1/24\) vom 22. Januar 2024](#)

Der Bundesrat hat das Gesetz zur Umsetzung der [EU/2021/2118](#) an die zuständigen Ausschüsse verwiesen. Diese haben die [Zustimmung](#) zu dem bereits vom Bundestag beschlossenen Gesetz empfohlen. Das Artikelgesetz hat die Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes u.a. bezüglich der Versicherungspflicht für selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Vorgaben über Bescheinigungen über den Schadensverlauf, Insolvenzregelungen und Informationspflichten zum Gegenstand. Darüber hinaus beinhaltet das Artikelgesetz die Neufassung des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes sowie Änderungen des VAG (vor allem § 57 Abs. 3 S. 2. Nr. 2 VAG wird durch einen neuen Abs. 4 präzisiert) und des VVG (u.a. § 78 Abs. 3 VVG).

Finanzaufsicht

Die neuen Konsultationspapiere konkretisieren die Umsetzung der Anforderungen der CRR III an die aufsichtlich Offenlegung und die Meldungen

Zwei weitere Vorschläge der EBA zur Umsetzung der CRR III veröffentlicht

Die neuen Konsultationspapiere konkretisieren die Umsetzung der Anforderungen der CRR III an die aufsichtliche Offenlegung und die Meldungen

Die EBA hat zur weiteren Umsetzung der Anforderungen der CRR III am 14. Dezember 2023 zwei Konsultationspapiere zu den aufsichtlichen Offenlegungsanforderungen und Meldungen veröffentlicht.

Aufsichtliche Offenlegungsanforderungen

Die neuen Meldebögen zur Offenlegung der Informationen des Output-Floor dienen dem Vergleich der nach dem Standardansatz berechneten Risiken und der nach dem internen Modell ermittelten Risiken ohne Anwendung des Output-Floor.

Die Meldebögen zum Marktrisiko werden an die neuen Ansätze für Marktrisiken angepasst. Vorgesehen ist ein neuer Meldebogen für den alternativen Standardansatz, ein Meldebogen zur Erfüllung der qualitativen Offenlegungsanforderungen des Art. 455 Abs. 1 a) bis f) CRR III zum internen Modell sowie ein Meldebogen, in dem bestimmte Werte für den Expected Shortfall und das Stressszenario-Risikomaß für alle Handelstische anzugeben sind. Außerdem wird ein neuer Offenlegungsmeldebogen für Institute eingeführt, die den vereinfachten Standardansatz verwenden.

Auch die Meldebögen zur Offenlegung des CVA-Risikos werden an die von der CRR III vorgegebene neue Struktur angepasst, wonach ein Meldebogen für den Basisansatz und einer für den Standardansatz vorgesehen ist.

Die Offenlegungsmeldebögen für das Kreditrisiko werden im Wesentlichen an die Änderungen der Risikopositionen im Standardansatz und im IRB-Ansatz angepasst.

Aufsichtliche Meldungen

Das zu den aufsichtlichen Meldungen veröffentlichte EBA/CP/2023/39 schlägt Änderungen zu den Meldungen zu Output Floor, Kreditrisiko, Marktrisiko und der Verschuldungsquote vor.

Im Rahmen der Meldungen zu den Eigenmittelanforderungen und Kapitalquoten werden u.a. in Umsetzung der Vorgaben zum Fundamental Review of the Trading Book (FRTB) zwei neue Meldebögen ergänzt. So sind Informationen zu den gruppenangehörigen Unternehmen vorgesehen, für die eine Aufrechnung von Marktrisikopositionen nach Art. 325b Abs. 4 CRR III erteilt wurde.



„Die CRR III-Umsetzung erfordert auch Anpassungen des Meldewesens.“

Kerstin Hettermann

Telefon: +49 69 75695 6478

Außerdem sollen Informationen über die Zusammensetzung des Handels- und des Anlagebuchs sowie zu möglichen Umwidmungen erfasst werden. Ausgenommen von dieser Meldung sind lediglich Institute, die Handelsbuch Tätigkeiten gem. Art. 94 Abs. 2 CRR in geringem Umfang betreiben. In der Meldung sind alle in Art. 104 Abs. 2 CRR genannten Instrumente des Handelsbuchs den einzelnen Handelsbuchrisiken zuzuordnen. Die Geschäfte sind zum Marktwert zu berücksichtigen. Der Meldebogen zum Anlagebuch ist weniger granular.

Weitere Informationen betreffen den Output-Floor. Hier wird ein neuer Meldebogen ergänzt, um die Auswirkungen des Output-Floor in einer Gruppe feststellen zu können. Vorgesehen ist hierfür eine Gegenüberstellung der nach dem IRB-Ansatz ermittelten Risikopositionswerte und der nach dem Standardansatz ermittelten Risikopositionswerte. Außerdem wird die Meldung der risikogewichteten Gesamtaktiva nach dem Standardansatz ergänzt.

Des Weiteren werden die Meldebögen zu den risikogewichteten Aktiva im Standardansatz, im IRB-Ansatz, zum CVA-Risiko und zur Verschuldensquote an die in der CRR III vorgesehenen Änderungen angepasst.

Die neuen Vorschläge zeigen, dass die nächsten Schritte in Richtung CRR III-Umsetzung getan werden. Die Institute sollten sich hierauf mit weiteren Implementierungsmaßnahmen rechtzeitig vorbereiten.

Nach langer Wartezeit ist mit Veröffentlichung vom 11. Dezember 2023 die Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung am 12. Dezember 2023 in Kraft getreten. Die Verordnung enthält Erweiterungen, aber auch Kürzungen zu dem bisherigen Entwurf und wird somit die Prüfung von Wertpapierinstituten künftig nicht unerheblich verändern.

Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung in Kraft getreten

Am 4. Mai 2021 hatte die BaFin den Entwurf einer Mantelverordnung zum damals neuen Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) zur Konsultation gestellt (vgl. FSNews 5/2021). Die Mantelverordnung diente zur Umsetzung der Investment Firm Direction (EU/2019/2034, IFD) und zur Ausführung der damit verbundenen Investment Firm Regulation (EU/2019/2033, IFR). Die vorgeschlagene Mantelverordnung umfasste vier für Wertpapierinstitute zentrale Vorschriften: Neben der Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (WpIPrüfbV-E) waren das die Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (Wpl-VergV-E), die Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung (Wpl-IKV-E) und die Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung (Wpl-AnzV-E). Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der WpIPrüfbV.

Nach langer Wartezeit ist die WpIPrüfbV mit Veröffentlichung vom 11. Dezember 2023 am 12. Dezember 2023 in Kraft getreten; in diesem Zusammenhang ist auch auf die begleitende Veränderung im § 78 WpIG durch das zum 30. Dezember 2023 in Kraft getretene Kreditweitmarktgesetz hinzuweisen. Die Verordnung enthält Erweiterungen, aber auch Kürzungen zu dem bis dahin kursierenden Entwurf und wird somit die Prüfung von Wertpapierinstituten künftig nicht unerheblich verändern.

In jedem Fall beendet die nunmehr vorliegende WpIPrüfbV eine für den Berufsstand unsichere Situation bei der Anwendung des § 78 WpIG, denn weder die im Entwurf vorliegende WpIPrüfbV noch die bis zur Einführung des WpIG für die bis dahin als Finanzdienstleister eingestuften Wertpapierdienstleister anzuwendende PrüfV stellten eine verbindliche Rechtsgrundlage dar. Allerdings wurden die beiden Verordnungen zur Orientierung hinsichtlich der Erwartungshaltung der Aufsicht an die aufsichtliche Berichterstattung herangezogen, wobei zu beachten war, dass für solche Berichtspflichten, wie diese allein durch die WpIPrüfbV definiert wurden und die zugleich keine Entsprechung in § 78 WpIG hatten, keine gesetzliche Grundlage bestand. Hier konnte dem Prüfer allenfalls im Rahmen einer entweder Schwerpunktsetzung durch die Aufsicht nach § 78 Abs. 4 Satz 2 WpIG oder einer Erweiterung des Prüfungsauftrags durch das beim Institut verantwortliche Organ Rechtssicherheit verschafft werden; eine bezüglich der Haftung des Abschlussprüfers nicht unwesentliche Voraussetzung für die Berichterstattung.

In der Praxis hat sich der Berufsstand überwiegend bei den zwischenzeitlichen Prüfungen am Entwurf der WpIPrüfbV orientiert. Insoweit befasst sich dieser Beitrag insbesondere mit den Änderungen der WpIPrüfbV gegenüber dem Entwurf.

Die WpIPrüfbV regelt Gegenstand und Zeitpunkt der Prüfung nach § 78 WpIG für kleine und mittlere Wertpapierinstitute. Für sog. große Wertpapierinstitute gelten die KWG-Regelungen weitgehend kraft Verweisung im WpIG fort. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die in § 4 WpIG für große Wertpapierinstitute als anwendbar erklärten Vorschriften bislang nicht durch die dann gültige PrüfV abgedeckt sind. Die Verordnung enthält Vorschriften zum Inhalt der Prüfungsberichte sowie zur Form, in der die Prüfungsberichte bei den Aufsichtsbehörden einzureichen sind.



„Die Wpl-PrüfbV schafft Rechtssicherheit, wirft aber auch neue Fragen auf.“

Lutz Knop

Telefon: +49 89 29036 8338



„Kurzfristiger Umsetzungsbedarf ergibt sich durch die Wpl-PrüfbV.“

Christopher Zilch

Telefon: +49 69 75695 7429

Bereits im Entwurf zur WpIPrüfbV wurde wie bereits in der PrüfbV verankert eine Klassifizierung von Feststellungen in Bezug auf Maßnahmen und Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von strafbaren Handlungen verlangt. In der neu eingefügten Anlage 4 der WpI-PrüfbV wird jetzt auch in § 6 eine Klassifizierung der übrigen festgestellten Mängel von dem Abschlussprüfer durch die Aufsicht verlangt. Dies wird erstmals in einer Prüfungsberichtsverordnung gefordert, sodass eine entsprechende Ausstrahlungswirkung auf die PrüfbV und die KAPrüfbV zu erwarten ist. Offen ist jedoch die konkrete Ausgestaltung des Klassifizierungsverfahrens, wobei abzuwarten ist, ob sich eine Best Practice der Abschlussprüfer ergeben wird oder ob die Aufsicht noch weitergehenden Regelungen vorgeben wird.

In § 4 Abs. 6 WpIPrüfbV wird nun gefordert, dass im Prüfungsbericht die Geeignetheit, Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Beseitigung der bei der letzten Prüfung festgestellten Mängel zu beurteilen sind. Im Rahmen der Konsultation wurde vom IDW vorgeschlagen, die Begriffe „Angemessenheit“ und „Wirksamkeit“ durch den Ausdruck „Geeignetheit“ zu ersetzen. Stattdessen wurde der Begriff nun hinzugefügt. Es bleibt abzuwarten, wie dieser Begriff in Abgrenzung zu den Begriffen im Entwurf ausgelegt werden soll. Hier ist zu erwarten, dass der IDW PS 526 als Auslegungshilfe herangezogen werden wird.

Außerdem wurde an mehreren Stellen in der WpIPrüfbV hinzugefügt, dass nicht nur die Angemessenheit, sondern auch die Wirksamkeit zu prüfen ist. Dies betrifft die Beurteilung der Verfahren zur Identifizierung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder die das Institut für andere darstellt. Ebenso ist künftig durch den Abschlussprüfer die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems sowie der Compliance-Funktion zu prüfen.

Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer bei der Darstellung der Ertragslage künftig die wesentlichen Planungsannahmen einzubeziehen und er muss auf die institutspezifischen Grundsätze und Verfahren für die Bildung von Pauschalwertberichtigungen eingehen.

Als Erleichterung für kleine Institute wurde die Prüfung von Risikokonzentrationen in § 12 WpIPrüfbV herausgenommen und die Prüfungsanforderungen an Vergütungssysteme wurden für kleine und mittlere Wertpapierinstitute reduziert. Weggefallen ist darüber hinaus die Prüfungspflicht von Krediten an Mitglieder von Verwaltungs-/Aufsichtsräten, deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder.

Die WpIPrüfbV enthält keine Übergangsfristen, sodass sie sofort am 12. Dezember 2023 in Kraft getreten ist. Hierbei stellt sich die Frage, wie mit Prüfungen umzugehen ist, die vor diesem Datum bereits begonnen wurden, die aber erst nach diesem Datum abgeschlossen werden.

Insgesamt gibt es einige Änderungen in der finalen Fassung der WpIPrüfbV, die zeitnah wie die Änderungen des § 78 WpIG durch die betroffenen Unternehmen und deren Abschlussprüfer analysiert werden sollten, um diese im Rahmen der laufenden Prüfungen noch berücksichtigen zu können.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Financial Services Regulatory Timeline Tool

The 2024 update of the ECRS Timeline Tool



Financial Markets Regulatory Outlook 2024

Are you ready for it?



Das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG)

Die Umsetzung der EU-Strategie für ein digitales Finanzwesen in nationales Recht

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder



SREP



CRR II



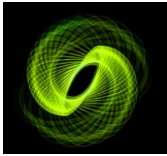
MaRisk für Banken



NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Webcast - Regulatorische Neuerungen Financial Markets Regulatory Outlook 2024 & Webcast CRR III

In unserem Webcast wollen wir Sie über die jüngsten Entwicklungen und Erfahrungen aus bereits laufenden Umsetzungsprojekten informieren.

Agenda

- Die Ergebnisse der Trilog-Verhandlungen – Neuerungen gegenüber den Entwürfen
- Wesentliche Unterschiede zu den Regelungen in UK und USA
- Lessons learned: typische Problemfelder in CRR III-Umsetzungsprojekten

Termin:

Mittwoch, 14. Februar 2024, 15.30 bis 17.00 Uhr (in deutscher Sprache)

[Anmeldung](#)

[Michael Cluse](#)

Tel: +49 211 8772 2464



Webcast-Talks für die Sparkassen-Finanzgruppe 9. Webcast: Vergütungssysteme in Sparkassen und Landesbanken

Mit unserer speziell für die Sparkassen-Finanzgruppe ausgerichteten Webcast-Serie bieten wir eine kurzweilige Diskussionsplattform. Diese ermöglicht neben Experten-Talks auch einen anschließenden individuellen Austausch in jeweils unterschiedlicher Konstellation; immer auf den Punkt gebracht. Dazu bieten wir Ihnen regelmäßig aktuelle Fokus-Themen sowie Updates zu vermeintlichen Standardthemen. Wir stellen dabei immer den Bezug zur Sparkasse her und scheuen uns auch nicht, hin und wieder bis in die Untiefen der Systeme und Prozesse abzutauchen. Sie profitieren so von unserem tiefen Inhaltswissen und der breiten Projekterfahrung von Deloitte als auch dem Austausch mit weiteren Teilnehmern aus Ihrer Gruppe.

Termin:

Mittwoch, 28. Februar 2024, 11.00 bis 12.00 Uhr

[Anmeldung](#)

[Johannes Rauh](#)

Telefon: +49 151 5448 3600

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Januar 2024

Februar 2024

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.